

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Gemeinde Striegistal Etzdorf Waldheimer Straße 13 09661 Striegistal	Hauptamt Frau Bär Telefon: 034322/51331 E-Mail: heike.baer@striegistal.de
Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung	
Antrag zur Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Brauchtums- oder Lagerfeuers	

Angaben zum Veranstalter

Name, Vorname / Verantwortlicher	
Organisation / Verein	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zur Veranstaltung

Angaben zur verantwortlichen Person* (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) <small>*nur auszufüllen, wenn abweichend von Antragsteller</small>	
Anlass / Art der Veranstaltung	

Angaben zum Feuer:

Standort des Feuers (Lage und Größe des Grundstücks – ggf. Lageplan beifügen, Angaben zum Grundstückseigentümer)	
geplante Größe der Feuerstelle	
Datum/Uhrzeit	
Art und Menge des Brennmaterials	
Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr	

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

Am 22. März 2019 ist das neue Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft getreten. Aufgrund des Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung ist das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten**. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012. Demnach dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Lediglich naturbelassenes, trockenes Holz darf verbrannt werden.

Unabhängig von diesen Hinweisen muss die Erlaubnis bei der Gemeindeverwaltung spätestens **2 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden (siehe Polizeiverordnung der Gemeinde Striegistal).